



Aktueller Steuertipp: Renten und Pensionen

1. Allgemeines

Zum 1.1.2005 trat das Alterseinkünftegesetz in Kraft. Die Neuregelung folgt einem Auftrag des Bundesverfassungsgerichts, Beamtenpensionen und Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung steuerlich gleich zu behandeln. Bisher wurden die Pensionen der Beamten voll versteuert, während Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung nur in Höhe des Ertragsanteils der Besteuerung unterlagen. Ziel des Alterseinkünftegesetzes ist die Angleichung der Besteuerung von Altersbezügen. In der Endphase sollen die Altersbezüge ab dem Rentenjahrgang 2040 in voller Höhe besteuert werden. Im Gegenzug werden die zum Aufbau der Altersversorgung geleisteten Beiträge schrittweise von der Einkommensteuer befreit. Für die Mehrheit der heutigen Rentner und Pensionäre wird sich durch die Neuregelungen nichts ändern. Insbesondere tritt bei Empfängern von kleinen und mittleren Renten auch künftig keine Steuerbelastung ein. So fällt z. B. bei einem alleinstehenden Rentner, der keine weiteren Einkünfte erzielt, bis zu einer monatlichen Rente von rund 1.583 Euro (rund 19.000 Euro pro Jahr) keine Steuer an. Bei Verheirateten verdoppelt sich dieser Betrag.

2. Renten aus der so genannten Basisversorgung

Von der Umstellung des Systems auf die nachgelagerte Besteuerung sind die Renten aus der so genannten Basisversorgung betroffen. Bei diesen Renten wird die Ansparleistung nicht beziehungsweise nicht in vollem Umfang aus versteuertem Einkommen geleistet.

Zur Basisversorgung gehören Renten aus:

- gesetzlichen Rentenversicherungen,
- landwirtschaftlichen Alterskassen,
- berufsständischen Versorgungseinrichtungen und
- Leibrentenversicherungen
(keine Auszahlung vor Vollendung des 60. Lebensjahres; nicht beleihbar, nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar- sog. Rürup-Rente).

Der steuerpflichtige Teil der Renten aus der Basisversorgung wird sowohl bei denjenigen Rentnern, die im Jahr 2005 bereits im Ruhestand sind, als auch bei denjenigen, die im Jahr 2005 in den Ruhestand treten, auf 50 % angehoben. Bis zum Jahr 2020 wird der steuerpflichtige Teil der Rente für jeden neuen Rentenjahrgang um jeweils zwei Prozentpunkte erhöht. Bei den nachfolgenden Rentenjahrgängen erhöht sich der steuerpflichtige Teil um jährlich 1 %, bis im Jahr 2040 die volle Steuerpflicht eintritt.

Der steuerfreie Teil der Renten wird für jeden Rentenjahrgang auf Dauer betragsmäßig festgeschrieben. Bei einer Veränderung des Jahresbetrags der Rente (z. B. wegen Anrechnung anderer Bezüge) wird der Freibetrag entsprechend

angepasst. Der Freibetrag wird im Falle regelmäßiger Rentenanpassungen nicht verändert.

3. Andere Renten

Renten, bei denen die Ansparleistung in vollem Umfang aus versteuertem Einkommen erbracht wurde, sind wie bisher mit dem Ertragsanteil zu versteuern, z. B. Renten aus Lebensversicherungen und „alte“ vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossene Rentenversicherungen, die nicht der Basisversorgung zuzurechnen sind. Die Ertragsanteile bestimmen sich - wie bisher - nach dem Alter bei Rentenbeginn. Allerdings wurden sie gegenüber dem bisherigen Recht abgesenkt. So beträgt z. B. der Ertragsanteil bei Rentenbeginn mit vollendetem 65. Lebensjahr nicht mehr 27 %, sondern nur noch 18 %.

4. Beamten- und Werkspensionen

Beamten- und Werkspensionen werden wie bisher voll versteuert. Da nach Ablauf der Übergangsphase im Jahr 2040 Beamtenpensionen und Renten gleichbehandelt werden, wird der Versorgungsfreibetrag für Beamten- und Werkspensionen sowie der Altersentlastungsbetrag für die übrigen Einkünfte ab 2006 abgeschmolzen. Wie bei den Rentnern gilt, dass die Beträge für jeden Jahrgang festgeschrieben werden. Für jeden Pensionär bleibt damit der bei Eintritt in den Ruhestand geltende Versorgungsfreibetrag für die gesamte Dauer des Versorgungsbezugs in gleicher Höhe bestehen.

Darüber hinaus können Pensionäre ab 2005 den bisher gewährten Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 Euro nicht mehr in Anspruch nehmen. Dafür erhalten sie - wie die Rentenbezieher - einen Werbungskosten-Pauschbetrag von 102 Euro. Um die Pensionäre gegenüber den Rentnern in der Übergangsphase nicht stärker zu belasten, wird ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag eingeführt. Der Zuschlag wird bis zum Ende der Übergangsphase im Jahr 2040 abgeschmolzen.

5. Häufig gestellte Fragen zur Rentenbesteuerung:

In welchem Fall muss ich als Rentner eine Einkommensteuererklärung abgeben?

Schon bisher waren Renten steuerpflichtig. Es bestand also im Prinzip die Verpflichtung, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Daran ändert sich durch das Alterseinkünftegesetz nichts.

Wie bislang aber gilt: Wenn die Renten und anderen Einkünfte nicht zu einer Einkommensteuerschuld führen (das heißt, wenn die Einkünfte so niedrig liegen, dass Sie keine Steuern zahlen müssen), brauchen Sie auch keine Steuererklärung abzugeben. Ob so ein Fall vorliegt, kann hier leider nicht pauschal beantwortet werden.

Beispiel: Ich bin Rentnerin, ohne zusätzliche Einkünfte und alleinstehend. Ab welchem Betrag muss ich für das Jahr 2005 eine Steuererklärung abgeben?

Ein alleinstehender Rentner muss für 2005 nur dann eine Einkommensteuererklärung abgeben, wenn das zu versteuernde Einkommen 7.664 Euro übersteigt. Das ist in der Regel der Fall, wenn die Jahresbruttorente höher liegt als rund 19.000 Euro.

Beispiel: Wir sind Rentner, ohne zusätzliche Einkünfte und miteinander verheiratet. Ab welchem Betrag müssen wir für das Jahr 2005 eine Steuererklärung abgeben?

Wenn ein verheiratetes Rentnerehepaar keine weiteren Einnahmen hat, muss es für 2005 nur dann eine Einkommensteuererklärung abgeben, wenn das zu versteuernde Einkommen 15.328 Euro übersteigen. Das ist in der Regel der Fall, wenn die Jahresbruttorente höher liegt als rund 38.000 Euro.

Weitergehende Informationen finden Sie in der Broschüre: "Das Alterseinkünftegesetz; Gerecht für Jung und Alt", erhältlich bei Ihrem Finanzamt oder unter: www.bundesfinanzministerium.de

Bürger Service Center Mitte

Pelzerstr. 40, 28195 Bremen, Tel. 0421/ 361-89408

Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr 7.30 – 18.30 Uhr; Mi 7.30 – 13.00 Uhr; Sa 9.00 – 13.00 Uhr

Zentrale Informations- und Annahmestelle Bremen Stadt

Rudolf-Hilferding-Platz 1, 28195 Bremen, Tel. 0421/322-0/1

Öffnungszeiten: Mo und Do 8.00 - 18.00 Uhr; Di und Mi 8.00 – 16.00 Uhr; Fr 8.00 – 15.00 Uhr

Zentrale Informations- und Annahmestelle Bremen Nord

Gerhard-Rohlf's-Str. 32, 28757 Bremen, Tel. 0421/6607-370/371/373

Öffnungszeiten: Mo – Mi 8.00 – 16.00 Uhr; Do 8.00 – 18.00 Uhr; Fr 8.00 – 14.00 Uhr

Zentrale Informations- und Annahmestelle Bremerhaven

Schifferstr. 2-8, 27568 Bremerhaven, Tel. 0471-486-380

Öffnungszeiten: Mo und Do 8.00 - 18.00 Uhr; Di und Mi 8.00 – 16.00 Uhr; Fr 8.00 – 14.00 Uhr

Dezember 2005